

Beratungspflicht bei Tarifumstellung

Lückenhafte und unzureichende Protokolle können einem Versicherer schaden

Jürgen Evers

Es liegt im Trend, Deckungen von Einzelrisiken durch Multi- oder All-Risk-Policen zu ersetzen. Wird es dabei versäumt, die Versicherungssumme aufmerksam zu ermitteln, fragt sich im Schadenfall, wer für den Unterversicherungsschaden einzustehen hat. Das OLG Karlsruhe¹ hatte diese Frage unlängst zu entscheiden. Im Rahmen einer Aktion hatte der beklagte Versicherer unter anderem die Inhaltsversicherung zum Neuwert des klagenden Fachhändlers für Fotozubehör auf eine Unternehmenspolice umgestellt. Dabei wurde die ursprüngliche Versicherungssumme reduziert.

Ob dabei über die Risiken einer Unterversicherung aufgeklärt worden ist, ließ sich dem Beratungsprotokoll nicht entnehmen. Auf einen Einbruchdiebstahlschaden von rund 130.000 Euro leistete der Versicherer wegen Unterversicherung lediglich 81.000 Euro. Der Kunde klagte auf Ersatz des Differenzbetrages. Er warf dem Versicherer vor, die Versicherungssumme unzutreffend ermittelt zu haben. Im Übrigen sei er nicht über die Risiken einer Unterdeckung belehrt worden.

Bedarfsermittlung beschränkt sich auf die Fragepflicht

Der Außendienstmitarbeiter habe die Bedarfsermittlungs- und Beratungspflicht verletzt. Der Versicherer hielt dem entgegen, der Kunde habe die Versicherungssumme selbst errechnet und die Reduzierung in Kenntnis der Unterversicherungsrisiken, die schon nach dem ursprünglichen Vertrag bestanden haben, gewünscht.

Das Landgericht verurteilte den Versicherer zur Zahlung von rund 36.000 Euro. Dabei minderte es den Schadenersatzanspruch wegen Mitverschuldens des Fachhändlers um 25 Prozent. Die Berufung des Versicherers blieb erfolglos.

In den Urteilsgründen führte der Senat unter anderem Folgendes aus: Die Reduzierung der Versicherungssumme bei der Neuordnung von Versicherungen stelle einen Beratungsanlass i.S. des Paragraphen 6 Abs. 4 VVG dar. Zwar sei grundsätzlich davon auszugehen, dass den Versicherer nach Vertragsschluss keine Pflicht zu einer vorsorgenden Beratung darüber treffe, ob der Versicherungsschutz noch ausreichend bemessen sei. Dies gelte aber nicht, wenn ein

konkreter Beratungsanlass bestehe. Dieser sei gegeben, wenn der Versicherer anlässlich der Vertragsänderung Deckungslücken erkennen könne.

Ein Beratungsanlass ergebe sich auch anlässlich eines auf Initiative des Versicherers zurückgehenden Beratungsgesprächs zur Neuordnung von Versicherungen, bei dem eine Reduzierung der Versicherungssumme thematisiert werde. Dies folge aus dem damit einhergehenden Risiko einer möglichen Unterdeckung.

Dem Versicherer obliege es darzulegen, dass ein Beratungsanlass wegen besonderer Kenntnisse des Versicherungsnehmers nicht gegeben sei. Bei einer Inhaltsversicherung zum Neuwert könne ein Beratungsanlass nicht schon wegen allgemein verbreiteter Grundkenntnisse des Versicherungsnehmers verneint werden. Dies gelte selbst dann, wenn es sich um geschäftsgewandte und im Rechtsverkehr erfahrene Fachhändler handle.

Der Versicherer sei verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf die Gefahr einer Unterversicherung und die Maßgeblichkeit der Wiederbeschaffungswerte hinzuweisen. Die Bedarfsermittlung beschränke sich auf eine Fragepflicht. Der ihm obliegenden Belehrungspflicht genüge der Versicherer aber nicht, wenn er sich kommentarlos Werte nennen lasse, ohne sich zu vergewissern, ob damit auch das versicherte Risiko gedeckt sei. Insbesondere verletze der Versicherer seine Beratungspflicht, wenn er die Versicherungssumme unter Zugrundelegung falscher Werte ermitteln lasse.

Nichtssagende Dokumentation ist offensichtlich unzureichend

Grundsätzlich habe der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung des Versicherers zu beweisen. Dabei kämen ihm allerdings Beweiserleichterungen im Falle unzureichender Beratungsdokumentationen zu Hilfe. Paragraph 6 Abs. 1 Satz 2 VVG verpflichte den Versicherer zwar nur bei der Geschäftsanbahnung dazu, die Bedarfserhebung, Produktberatung und Empfehlung zu dokumentieren. Eine vertragsbegleitende Beratung müsse nicht dokumentiert werden. Auch könne, soweit eine Dokumentationspflicht nicht bestehe, aus der fehlenden Dokumentation nicht auf eine unzulängliche

Beratung geschlossen werden. Eine lückenhafte Dokumentation aber schade dem Versicherer, weil sie eine lückenhafte Beratung vermuten lasse.

Eine Beratungsdokumentation, die nichtsagend sei und die sich in allgemeinen Angaben zum Motiv des Versicherungsnehmers und zu den Hintergründen für die Vertragsänderung erschöpfe, ohne die vorgenommene Reduzierung der Versicherungssumme überhaupt zu erwähnen, sei offensichtlich unzureichend. Denn sie lasse weder den Grund für die Herabsetzung noch die Maßgeblichkeit der Neuwerte oder auch nur eine Aufklärung über die Risiken einer Unterversicherung erkennen. Aus dieser unzureichenden Dokumentation folge die Vermutung einer fehlerhaften Beratung. Diese Vermutung müsse der Versicherer widerlegen.

Den Fachhändler trifft eine kleine Mitschuld

Ein Verschulden des Versicherers an einer Pflichtverletzung werde gemäß Paragraph 6 Abs. 5 Satz 2 VVG gesetzlich vermutet. Der Grundsatz der Vermutung für aufklärungsrichtiges bzw. beratungsrichtiges Verhalten spreche dafür, dass die pflichtwidrige Beratung ursächlich für die Reduzierung der Versicherungssumme sei. Dass die Altpolice bereits unterdeckt gewesen sei, stehe der Kausalität nicht entgegen.

Bei der Prüfung eines anzurechnenden Mitverschuldens sei davon auszugehen, dass von einem Fachhändler die Kenntnis erwartet werden könne, dass es sich bei einer Inhaltsversicherung um eine Versicherung zum Neuwert handle und dass ihm die Unrichtigkeit der Versicherungssumme auffallen müsse. Der Mitverschuldensanteil sei insoweit aber mit einem Viertel ausreichend berücksichtigt. Ein höherer Anteil sei in Anbetracht dessen, dass primär dem Versicherer die Aufklärung über Risiken im Versicherungsschutz obliege, insbesondere hinsichtlich der Risiken einer Unterversicherung, nicht anzusetzen. ■

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 UrT. v. 15. 1. 2013 – 12 U 121/12 – VertR-LS